

Netzentgelte Strom für Entnahmestellen mit Leistungsmessung Jahresleistungspreissystem

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Netznutzung Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/kW/Jahr		in Cent/kWh	
Umspannung HS/MS - NE 4				
< 2.500 h/Jahr*)	14,62	17,40	3,51	4,18
≥ 2.500 h/Jahr*)	84,82	100,94	0,70	0,83
Mittelspannung (MS) - NE 5				
< 2.500 h/Jahr*)	25,30	30,11	5,36	6,38
≥ 2.500 h/Jahr*)	121,76	144,89	1,50	1,79
Umspannung MS/NS - NE 6				
< 2.500 h/Jahr*)	32,20	38,32	6,27	7,46
≥ 2.500 h/Jahr*)	135,78	161,58	2,13	2,53
Niederspannung (NS) - NE 7				
< 2.500 h/Jahr*)	37,88	45,08	6,94	8,26
≥ 2.500 h/Jahr*)	144,60	172,07	2,67	3,18

2. Umlagen, Umsatzsteuer
Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für Entnahmestellen mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Stadtwerke Passau GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/kW/Monat		in Cent/kWh	
Umspannung HS/MS - NE 4	14,14	16,83	0,70	0,83
Mittelspannung (MS) - NE 5	20,29	24,15	1,50	1,79
Umspannung MS/NS - NE 6	22,63	26,93	2,13	2,53
Niederspannung (NS) - NE 7	24,10	28,68	2,67	3,18

2. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastuktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr		in Cent/kWh	
SLP-Kunden	80,00	95,20	5,27	6,27

2. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 Euro für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40 % vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3

Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt** mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, hat der Netzbetreiber eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglasttarifstufe (NT)** zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in **mindestens 2 Stunden eines Tages** abgerechnet werden und darf die **Standardtarifstufe um maximal 100 % übersteigen**. Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10 und 40 % der Standardtarifstufe** zu bilden. Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3. Die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmals ab dem 1. April 2025.

Zusätzliche Information

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 1. Januar 2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z. B. Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 1. Januar 2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 7)

Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

2. Hinweise

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 1. Januar 2024.

3. Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024) Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Direktheizungen und Elektromobilität.

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr		in Cent/kWh	
steuerbare Verbrauchseinrichtungen	-	-	2,33	2,77

4. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 7)

Modul 1 (SLP)

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

2. Hinweise

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

3. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr		in Cent/kWh	
SLP-Kunden	80,00	95,20	5,27	6,27

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1

	Netzentgeltreduzierung	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr	
Pauschale Reduzierung (Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92)	-106,76	-127,04

4. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

- 1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.
- 2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Modul 1 (RLM)

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

2. Hinweise

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

3. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾ in Euro/kW/Jahr	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾ in Cent/kWh	Bruttopreise ²⁾
Umspannung MS/NS - NE 6				
< 2.500 h/Jahr*)	32,20	38,32	6,27	7,46
≥ 2.500 h/Jahr*)	135,78	161,58	2,13	2,53
Niederspannung (NS) - NE 7				
< 2.500 h/Jahr*)	37,88	45,08	6,94	8,26
≥ 2.500 h/Jahr*)	144,60	172,07	2,67	3,18

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1

	Netzentgeltreduzierung	
	Nettopreise ¹⁾ in Euro/Jahr	Bruttopreise ²⁾
Pauschale Reduzierung (Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92)	-106,76	-127,04

4. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 7)

Modul 2 (SLP)

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

2. Hinweise

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen/Kosten auf den Kunden zukommen.

3. Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr		in Cent/kWh	
steuerbare Verbrauchseinrichtung	-	-	2,11	2,51

4. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 7)

Modul 3 (SLP) - nur in Ergänzung zu Modul 1

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

2. Hinweise

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- **ST** (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- **HT** (Hochlasttarifstufe)
- **NT** (Niedriglasttarifstufe)

3. Zeitvariable Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Tarifstufe	gültig		Arbeitspreise	
	Quartal	Uhrzeiten	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
in Cent/kWh				
Standardtarifstufe (ST)	Quartal 1 + 4	06:15:00 - 08:29:59 13:15:00 - 18:14:59 19:00:00 - 23:14:59	5,27	6,27
	Quartal 2 + 3	00:00:00 - 23:59:59		
Hochlasttarifstufe (HT)	Quartal 1 + 4	08:30:00 - 13:14:59 18:15:00 - 18:59:59	8,43	10,03
Niedriglasttarifstufe (NT)	Quartal 1 + 4	00:00:00 - 06:14:59 23:15:00 - 23:59:59	1,30	1,55

Quartal 1: 01.01. - 31.03., Quartal 2: 01.04. - 30.06., Quartal 3: 01.07. - 30.09., Quartal 4: 01.10. - 31.12.

4. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

- 1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.
- 2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/Jahr über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastuktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 17 StromNEV Netznutzung mittels Standardlastprofilen

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr		in Cent/kWh	
SLP-Kunden	-	-	6,15	7,32

Formel zur berechnung des Arbeitspreises Straßenbeleuchtung:

Benutzungsdauer Straßenbeleuchtung Netzgebiet der SWP:	4.150 h/Jahr
Arbeitspreis NS > 2.500 h/Jahr aus Jahresleistungspreissystem:	2,67 Cent/kWh
Leistungspreis NS > 2.500 h/Jahr aus Jahresleistungspreissystem:	144,60 Euro/kW

Arbeitspreis = $\frac{\text{Leistungspreis in Euro/kW} \times 100 \text{ Cent/Euro}}{\text{Benutzungsdauer}}$ + Arbeitspreis in Cent/kWh

$$6,15 \text{ Cent/kWh} = \frac{144,6 \text{ Euro/kW} \times 100 \text{ Cent/Euro}}{4.150 \text{ h/Jahr}} + 2,67 \text{ Cent/kWh}$$

2. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Entgelte für Netzreservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.

Netzreservekapazität

Für die Bereitstellung von Netzreservekapazität gelten folgende Preise:

Entnahmenetzebene	0 h bis 200 h		201 h bis 400 h		401 h bis 600 h	
	Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾	Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾	Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾
	in Euro/kW/Jahr		in Euro/kW/Jahr		in Euro/kW/Jahr	
Umspannung HS/MS - NE 4						
	36,55	43,49	43,86	52,19	51,17	60,89
Mittelspannung (MS) - NE 5						
	63,24	75,26	75,89	90,31	88,53	105,35
Umspannung MS/NS - NE 6						
	80,49	95,78	96,59	114,94	112,69	134,10
Niederspannung (NS) - NE 7						
	94,71	112,70	113,65	135,24	132,59	157,78

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Strom: Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Passau GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

1. Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung³⁾ je Messstelle bzw. je Zählpunkt

Entnahme oder Einspeisung mit ¼-h-Lastgangmessung

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr	
Mittelspannung einschl. Umspannung Hoch-/Mittelspannung		
Zähler	511,20	608,33
Wandlersatz	121,00	143,99
Niederspannung einschl. Umspannung Mittel-/Niederspannung		
Zähler	397,50	473,03
Wandlersatz	25,10	29,87

Entnahme oder Einspeisung ohne ¼-h-Lastgangmessung

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr	
Eintarif, Drehstrom und Wechselstrom, ohne Wandlersatz	10,10	12,02
Doppeltarif, Drehstrom und Wechselstrom, ohne Wandlersatz	20,60	24,51
Wandlersatz Mittelspannung	121,00	143,99
Wandlersatz Niederspannung	25,10	29,87

Weitere Zählertypen (z. B. EDL21-/EDL40-Zähler) werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Eintarif- oder Doppeltarifzähler abgerechnet.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese Preise sind in den Internetveröffentlichungen der Stadtwerke Passau GmbH unter <https://netze.stadtwerke-passau.de/strom/messstellenbetrieb.html> zu finden.

Die Messdienstleistung (Ablesung) und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch können die Messdienstleistung und die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung und Netzentgeltabrechnung ist der Stadtwerke Passau GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus. Ebenso hat eine unterjährliche Messdienstleistung automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

2. Aufpreis bei Abweichung vom jährlichen Messdienstleistungsrhythmus

Folgende Aufpreise auf das unter 1. genannte Entgelt für Messstellenbetrieb gelten bei Abweichung vom jährlichen Abrechnungs- und Messdienstleistungsrhythmus:

Entnahme oder Einspeisung ohne ¼-h-Lastgangmessung

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Jahr	
halbjährliche Ablesung ³⁾	2,00	2,38
vierteljährliche Ablesung ³⁾	6,00	7,14
monatliche Ablesung ³⁾	22,00	26,18

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

3) inkl. Auszüge und Lieferantenwechsel

Preisstand: 14. Oktober 2026

Netzentgelte Strom - Preisblatt für Umlagen und Abgaben

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.

1. Umlagen

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen abgerechnet:

- KWK-G Umlage,
- Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:
www.netztransparenz.de

Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

2. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen.

	Abgabe	
	Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾
	in Cent/kWh	
Stadt Passau		
nicht Schwachlaststrom	1,59	1,89
Schwachlaststrom	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13
Gemeinden Salzweg, Thyrnau, Tiefenbach		
nicht Schwachlaststrom	1,32	1,57
Schwachlaststrom	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026

Strom: Entgelte für Sonderleistungen

gültig ab 1. Januar 2027

Die Stadtwerke Passau GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15. Oktober 2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Sonderleistungen

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Euro/Auftrag	
Unterbrechnung der Versorgung	52,00	61,88
Wiederherstellung der Versorgung während der Dienstzeit	60,50	72,00
Erfolgreiche Maßnahme trotz Ankündigung	52,00	61,88

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechnung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorgenannten Pauschalen.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 14. Oktober 2026